

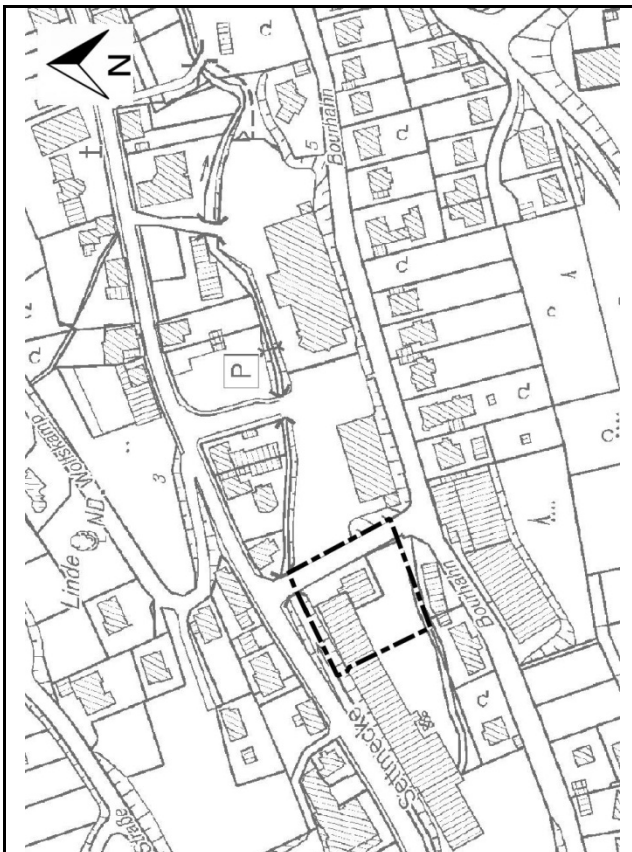
Bekanntmachung der Stadt Sundern (Sauerland)

über die Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern

Der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern gem. § 2 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung festgestellt.

„Der Rat der Stadt Sundern beschließt bei einer Gegenstimme zu den eingegangenen Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend der Abwägung in der Anlage 9 (zur Vorlage Nr. 665/IX 3. Ergänzung). Der Rat der Stadt Sundern stellt die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Sundern.“

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 18.09.2020 unter dem Az.35.2.1-1.4-HSK-11/20 die Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern gem. § 6 BauGB erteilt.



Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte © Hochsauerlandkreis

Dieser Übersichtsplan dient nur dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Geltungsbereiches der Bauleitplanung.

Das Plangebiet der FNP-Änderung liegt etwa 350 m südwestlich des Innenstadtzentrums von Sundern und ist begrenzt vom Gewerbegebiet Schröder im Westen,

der Settmeckestraße und des Bachlaufs der Settmecke im Norden, der Straße Bourhahn im Süden sowie dem Grundstück Bourhahn 22 im Osten.

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flurstücke 199, 200, tlw. 253, 255, tlw. 258, 288 sowie tlw. 373 in der Gemarkung Sundern, Flur 26 in einer Größe von insgesamt 0,23 ha.

Der vorhandene Lebensmittelmarkt entspricht den heutigen Anforderungen nicht, so dass der Vorhabenträger die Ausweitung der Verkaufsflächen des Lebensmittelmarktes auf maximal 1.300 m² beabsichtigt. Der dort bestehende Getränkemarkt soll abgerissen und auf eine westlich angrenzende Fläche verlagert werden, eine Gewerbebrache von 0,23 ha Fläche. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt hier eine Gemischte Baufläche (M) dar, die mit der 7. FNP-Änderung als Sondergebiet EH3 ausgewiesen und in den zentralen Versorgungsbereich einbezogen werden soll. Zudem wird im Rahmen der 7. Änderung des FNP die max. zulässige Verkaufsfläche festgeschrieben.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ab sofort in der Stadtverwaltung Sundern (Sauerland), Verwaltungsgebäude Rathausplatz 1, 59846 Sundern, Fachbereich 3, Abt. 3.1 Stadtentwicklung und Umwelt, 3. Obergeschoss, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Plan sowie weitere Planinformationen im Internet unter

www.sundern.de

>Rathaus & Politik >Stadtentwicklung & Stadtplanung

einzusehen.

Hinweis auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB
Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Sundern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 6 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

(GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Genehmigung und der Feststellungsbeschluss zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser 7. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Sundern, Rathausplatz 1, 59846 Sundern, geltend zu machen.

Sundern (Sauerland), den 08.10.2020

Der Bürgermeister
gez. Brodel